

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 J Berlin, den 11. Januar 1954 j

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
23.12. 53	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft	21
21.12. 53	Anordnung über die Bemannung der Handelsschiffe und Hochseefischereifahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik	22
15. 12. 53	Bekanntmachung einer Ergänzung zur Arbeitsschutzbestimmung 313. — Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe —	24

**Sechste Durchführungsbestimmung *
zur Verordnung über die Einführung des All-
gemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in
der volkseigenen und der ihr gleichgestellten
Wirtschaft.**

Vom 23. Dezember 1953

Gemäß § 10 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) — nachfolgend Vertragsverordnung genannt — wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Grundlage für die Gestaltung der zwischen Organen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zu schließenden Verträge sind die gemäß § 6 der Vertragsverordnung erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der einzelnen Wirtschaftszweige und die von den Ministerien und Staatssekretariaten erlassenen Allgemeinen Leistungsbedingungen.

(2) Die Allgemeinen Liefer- oder Leistungsbedingungen müssen mit den Ministerien und Staatssekretariaten, denen die Hauptverbraucher für diese Waren bzw. die hauptsächlichsten Gruppen/ der Auftraggeber unterstehen, und, soweit es sich um Waren zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Bevölkerung handelt, auch mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften abgestimmt werden.

(3) Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen sind allgemein verbindlich, wenn sie im Zentralblatt bekanntgemacht werden.

§ 2

(1) Soweit Allgemeine Liefer- oder Leistungsbedingungen noch nicht allgemein verbindlich sind oder in

den Allgemeinen Liefer- oder Leistungsbedingungen keine oder keine anderen Vertragsstrafen festgelegt sind, sind Vertragsstrafen zu vereinbaren:

- a) mit mindestens 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges bei der Lieferung, dem Abruf, der Mitteilung der Versanddisposition, der Rechnerstellung oder bei der Entgegen- oder Abnahme des Vertragsgegenstandes,
- b) mit 5 ‰ des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Sorte, Güte und sonstigen zugesicherten Eigenschaften,
- c) mit 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes, wenn infolge von Umständen, die der Lieferer oder der Besteller zu vertreten hat, seinem Vertragspartner die Lieferung oder Abnahme nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist.

(2) Eine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. c kann nicht neben einer Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. a geltend gemacht werden. Ist diese Vertragsstrafe höher als 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes, so ist nur die höhere Strafe zu fordern; ist sie niedriger, so ist sie bei Geltendmachung der Vertragsstrafe in Höhe von 5 % auf diese anzurechnen.

(3) Wer eine Vertragsstrafe gemäß Abs. 1 Buchst. c mit der Begründung geltend macht, daß ihm die Lieferung oder die Abnahme nicht mehr zugemutet werden kann, muß seinem Vertragspartner eine begründete Erklärung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariates vorlegen, daß die Lieferung bzw. die Abnahme nicht mehr zumutbar ist. Betrieben der örtlichen Wirtschaft wird die Erklärung durch den Rat des Bezirkes, Konsumgenossenschaften durch den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften erteilt. Die Ministerien oder Staatssekretariate können die Räte der Bezirke zur Abgabe einer solchen Erklärung ermächtigen,

* S. Durchfb. (GBl. 1*63 S. e03).